

Ein Handelsvertretervertrag endet durch die Insolvenz des Vermittlers nicht

Wettbewerbsverbot gilt weiter – Insolvenzverwalter kann Vertretervertrag nicht fristlos beenden

Jürgen Evers

Fest steht, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des vertretenen Unternehmers den Agenturvertrag nach der Insolvenzordnung (InsO) beendet.¹ Unklar war jedoch, ob dies auch für die Insolvenz des Vertreters gilt. Diese Frage hatte das OLG Düsseldorf² unlängst zu klären.

Im Streitfall hatte ein Handelsvertreter den Vertretervertrag im Februar 2008 unwirksam außerordentlich gekündigt. Der Vertrag konnte frühestens zum 31. August 2010 gekündigt werden. Der Unternehmer hatte daraufhin dem Vertreter im Wege der einstweiligen Verfügung gerichtlich untersagen lassen, vor Beendigung des Handelsvertretervertrages zu ihm in Konkurrenz zu treten. Nach dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Handelsvertreters wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet worden war, stellte der Insolvenzverwalter den Antrag, die einstweilige Verfügung gegen den Handelsvertreter wegen dessen Insolvenz aufzuheben. Das Landgericht hatte den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Handelsvertreters lasse den Bestand des zwischen ihm und dem Unternehmer geschlossenen Handelsvertretervertrages unberührt. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung.

Zur Begründung führte der Senat folgendes aus. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Handelsvertreters führe nicht nach § 115 InsO zum Erlöschen des Agenturvertrages. Zwar gelte die Norm entsprechend, wenn sich jemand durch einen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Schuldner verpflichtet, ein Geschäft für diesen zu besorgen, wie dies bei einem Handelsvertretervertrag der Fall sei. Bereits dem Wortlaut der Norm des § 116 InsO gelte dies aber nur im Falle der Insolvenz des Geschäftsherrn. Die Insolvenz dessen, der zur Geschäftsbesorgung verpflichtet ist, führe nicht zur Auflösung des Vertrags. § 116 InsO solle verhindern, dass Dritte Geschäfte für den Schuldner besorgen und dadurch den Insolvenzverwalter in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern.

Ein Handelsvertretervertrag ende im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Handelsvertreters auch nicht nach der Vorschrift des § 103 InsO. Nach der Vorschrift kann der Insolvenzverwalter anstelle des Gemeinschuldners die Erfüllung des

Vertrages ablehnen, wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht vollständig erfüllt ist. Dieses Wahlrecht stehe dem Insolvenzverwalter bezüglich des Vertretervertrages aber nicht zu. § 116 InsO enthalte insoweit eine abschließende Sonderregelung für Handelsvertreterverträge, die Verwalterrechte nach anderen Vorschriften der InsO verdränge und dem Insolvenzverwalter eine Geltendmachung der Rechte aus § 103 InsO verwehre.

Begründung schießt über das Ziel hinaus

Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 InsO mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Handelsvertreterverträge seien Dienstverträge im Sinne dieser Vorschrift. Dies resultiere daraus, dass die sich aus einem Handelsvertretervertrag ergebenden Pflichten höchstpersönlicher Natur seien. Der Insolvenzverwalter sei außerstande, den Vertretervertrag anstelle des Schuldners zu erfüllen.

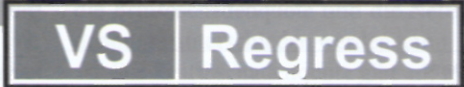
Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. In der Begründung schießt sie allerdings übers Ziel hinaus, soweit Ansprüche aus einem Handelsvertretervertrag als solche höchstpersönlicher Natur qualifiziert werden. Dem steht nicht nur entgegen, dass der Handelsvertreter

als selbstständiger Gewerbetreibender zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Hilfskräfte heranziehen kann.³ Diese Auffassung ist auch unvereinbar damit, dass der Handelsvertreter sein Einzelunternehmen nach dem Umwandlungsgesetz in eine Kapitalgesellschaft umwandeln kann.⁴ Sie reduziert den Handelsvertreter daher auf ein nicht zeitgemäßes Format. Auf der anderen Seite ist der Handelsvertretervertrag als Dienstvertrag zu qualifizieren, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat.⁵ Deshalb ist die Vorschrift des § 108 InsO anwendbar. Die Anwendung erscheint auch interessengerecht. Anderenfalls könnte sich der Handelsvertreter durch die Flucht in die Insolvenz seinen Pflichten und insbesondere der Verpflichtung zur Wettbewerbsenthaltung entziehen.

Anmerkungen

- 1 Ebenroth/Boujong/Joost/Löwisch, HGB, 2. A., § 89 Rz. 4; Baumbach/Hopt, HGB, 33. A., § 89 Rz. 4; zum alten Recht vgl. OLG Saarbrücken, 4. 12. 1996, NJW-RR 97, 353 = VertR-LS 2 m.w.N.
- 2 Urteil vom 18. 12. 2009 – I-16 U 160/09 – VertR-LS.
- 3 BGH, Urt. v. 29. 10. 1964, HVR Nr. 336 = VertR-LS 1 m.w.N.
- 4 Vgl. dazu LG Hamburg, Urt. v. 23. 2. 1989, NJW-RR 89, 995, Evers, Die GmbH im Außendienstrecht, S. 7 ff.
- 5 KG, Urt. v. 28. 10. 1954, VersR 55, 548 = VertR-LS 4 m.w.N.

– Anzeige –



Sie prüfen systematisch alle Möglichkeiten auf Regresse gegen Verursacher zur Reduzierung Ihrer Schadensaufwendungen?

Ihre qualifizierten Mitarbeiter benötigen Freiraum für künftige und bestehende Projekte sowie für besondere Aufgaben?

Sie wollen die versicherungstechnischen Ergebnisse auch mit dem Blick auf MaRisk und Solvency II spürbar verbessern?

Sprechen Sie mit uns! Sie erreichen uns im Internet unter www.vsregress.de und telefonisch unter +49-511-374508910.

...uns unterstützen unter Anderem:

